



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06.01.2008 gegründete Verein führt den Namen **TSC Balance Berlin** und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und erhielt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt durch Ausübung des Tanzsports in seiner gesamten Vielfalt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Er fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Equality- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensport und führt ihn durch. Seine Mitglieder sind berechtigt, am Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Organe des Vereins (§ 8) können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen erhalten.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und/oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

5. Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz und räumt allen Menschengleiche Rechte ein. Er wahrt parteipolitische Neutralität. Aufbau und Willensbildung erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Der Verein lehnt Beschränkungen aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Herkunft, der Abstammung, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Konfession, des Berufes, der sexuellen Orientierung und der Parteizugehörigkeit sowie berufssportliche Bindungen ab.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den volljährigen Mitgliedern in Form von
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) passiven, fördernden und auswärtigen Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und
 - c) Ehrenmitgliedern sowie
2. minderjährigen Mitgliedern.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geführt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von drei Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entsprechend § 3).
4. Mitgliedsrechte dürfen erst nach Zahlung des ersten Beitrages wahrgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Löschung des Vereins.
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Halbjahresende.
7. Eine Änderung der Mitgliedschaft ist sechs Wochen zum Quartalsende möglich.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordener Beträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Schriftliche Ermahnung;
 - b. Verweis mit befristetem Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 7.1. a, c ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstands über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich elektronisch oder per Post zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der

Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem/der Betroffenen elektronisch oder per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt mit dem elektronischen Versand bzw. dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte dem Verein bekannte (elektronische) Adresse des/der Betroffenen als zugegangen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt davon unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Ausschüsse
4. Projektgruppen

Minderjährige Vereinsangehörige nach §3 Abs.1 b wählen eine/n volljährige/n Jugendvertreter/-in. Diese/r gewählte Jugendvertreter/-in wird nach entsprechender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied im Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie Bestätigung des/der Jugendvertreter/-in
 - d. Wahl des/der Kassenprüfers/-prüferin
 - e. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse

- f. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte möglichst im III. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer Einladung sowie per Aushang im Verein. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reichen die elektronische Absendung der schriftlichen Einladung sowie der Aushang im Verein aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem/r stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Mitgliederversammlungen können im Ausnahmefall digital durchgeführt werden, wenn die Lage es erfordert, darauf in der Einladung hingewiesen wird und bis spätestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin niemand einer offenen Stimmabgabe bei Wahlen widerspricht.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b. vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge müssen mindestens vier Wochen (länger als die Ladungsfristen gem. § 9 Abs. 3) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Die Interessen minderjähriger Mitglieder werden durch den/die volljährige/n Jugendvertreter/-in wahrgenommen. Diese/r besitzt zwei Stimmen: eine für die minderjährigen Vereinsmitglieder und eine für sich selbst.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a. Der/die 1. Vorsitzende
 - b. Der/die 2. Vorsitzende
 - c. Der/die Kassenwart/in
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Projektgruppen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gem. § 1 gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzenden oder eine/n durch ihn/sie Beauftragten geleitet.
7. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Beauftragten und einem/einer Schriftführerin unterzeichnet werden.
8. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit gem. § 2 eine angemessene Vergütung erhalten.
9. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung des laufenden Vereinsgeschäfts zu betrauen. Diese/r ist, ebenso wie der geschäftsführende Vorstand, nur zu zweit mit einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB nach innen und nach Außen vertretungsberechtigt. Dies gilt insbesondere für Finanzentscheidungen über € 500,00 und Personalfragen.

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen oder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Der/Die Kassenprüfer/innen hat/haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der/Die Kassenprüfer/innen erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte erfolgt der Antrag, den/die Kassenwart/-in und den übrigen Vorstand zu entlasten.

§ 14 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

Von allen Mandatsträgern in Verein und Abteilung sind die Datenschutzbelange sensibel zu beachten. Sofern über das Datenschutzgesetz hinaus Regelungen erforderlich sind, ist auf Antrag der

Vorstand zuständig. Bei der Aufgabe eines Amts sind Adresslisten und Dateien zurückzugeben oder zu vernichten. Elektronische Verteiler dürfen nicht zum Informationsausschluss von Mitgliedern ohne entsprechende Empfangsmöglichkeiten führen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.10.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins TSC Balance Berlin beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.